



Brüssel, den 16.1.2017
C(2017) 74 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.1.2017

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.1.2017

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse¹, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft² (im Folgenden „Abkommen“) wurde 2004 durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse³ geändert. Das zuletzt genannte Abkommen trat am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Der mit Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung des Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Anwendung.
- (3) Nach Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen kann der Gemischte Ausschuss beschließen, die Tabellen, die Anlagen zu diesen Tabellen und den Anhang des Protokolls zum Abkommen zu ändern.
- (4) In den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen werden die Erzeugnisse aufgeführt, auf die das Protokoll angewendet wird. Alle Erzeugnisse der Position HS 2202.90 fallen in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig, die nach den Bestimmungen der Tabelle II ausgenommen sind. Abweichende Interpretationen der Warenbeschreibung von Frucht- oder Gemüsesäften, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig, haben zu einer inkohärenten Klassifizierungspraxis geführt. Der

¹ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17.

² ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

³ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

Gemischte Ausschuss schlägt daher vor, die Warenbeschreibung dieser Erzeugnisse in Tabelle II zu klären.

- (5) Bei den Rohstoffen, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien des Abkommens geändert. Der Gemischte Ausschuss schlägt daher vor, die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zu ersetzen.
- (6) Der Standpunkt der Europäischen Union, der im Gemischten Ausschuss zum genannten Vorschlag zu vertreten ist, sollte von der Kommission im Einklang mit Artikel 2 des Beschlusses 2005/45/EG des Rates festgelegt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Anhang.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16.1.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER



Brüssel, den 16.1.2017
C(2017) 74 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Beschluss der Kommission

zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen

ANHANG

Entwurf: BESCHLUSS Nr. .../2017 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ

vom ... 2017

zur Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹, im Folgenden „Abkommen“, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse², und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

eingedenk dessen, dass das überarbeitete Protokoll Nr. 2 mit dem Ziel abgeschlossen wurde, den gegenseitigen Zugang zu den Märkten für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu verbessern,

unter Bezugnahme auf die Bedenken, die von der EU am 3. Dezember 2015 auf der 61. Sitzung des Gemischten Ausschusses geäußert wurden,

angesichts der Tatsache, dass es angezeigt erscheint, eine technische Anpassung der in Tabelle IV b) aufgeführten Grundbeträge des Protokolls Nr. 2 vorzunehmen, und zwar durch eine Erhöhung des auf die Unterschiede des Referenzpreises angewandten Nachlasses von 15 auf 18,5 %,

angesichts der Tatsache, dass diese technische Anpassung eine Lösung für die Bedenken der EU bezüglich der Wahrung der relativen Präferenzspannen der Vertragsparteien darstellt, wie in Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegt, und gemäß dem Gesamtziel des Abkommens, den Handel zwischen den Vertragsparteien harmonisch zu gestalten,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsparteien ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls Nr. 2 weiterhin nachkommen wollen, insbesondere der Umsetzung der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 enthaltenen Überprüfungsklausel mindestens einmal jährlich, gemäß den Zielen des Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen werden die Erzeugnisse aufgelistet, auf die das Protokoll angewendet wird. Alle Erzeugnisse der Position HS 2202.90 fallen in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig. Abweichende Interpretationen der Warenbeschreibung von Frucht- oder Gemüsesäften, mit Wasser

¹ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

² ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

verdünnt oder kohlenstoffhaltig, haben zu einer inkohärenten Klassifizierungspraxis geführt.

- 2) Die Warenbeschreibung der Erzeugnisse der Position HS 2202.90, die nicht in den Geltungsbereich des Protokolls fallen, sollte daher in Tabelle II geklärt werden.
- 3) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- 4) Auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien haben sich die tatsächlichen Preise für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, geändert.
- 5) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- a) Tabelle II wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
- b) Tabelle III wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- c) Tabelle IV b) wird durch den Wortlaut des Anhangs III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2017 in Kraft und gilt ab diesem Datum.

Dieser Beschluss wird am 1. März 2017 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

xx, den ... 2017

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende*

ANHANG I

In Tabelle II wird der Eintrag für die HS-Position Nr. 2202 durch folgenden Eintrag ersetzt:

„HS Position Nr.	Warenbeschreibung
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
.10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
.91	- alkoholfreies Bier
.99	- Sonstige:
ex .99	- - Gilt nicht für Gemüse- oder Fruchtsäfte der Positionen 2002 und 2009 sowie Mischungen davon, mit Wasser verdünnt oder kohlenensäurehaltig oder wässrige Tee-, Kräuter-, Kaffee- oder Mateextrakte und ausgenommen Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402“

ANHANG II

„TABELLE III

Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz CHF je 100 kg Eigengewicht	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU Referenzpreis der EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 3 Absatz 3 auf EU-Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU Referenzpreis der EU EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	52,10	18,37	33,75	0,00
Hartweizen	-	-	1,20	0,00
Roggen	42,75	16,35	26,40	0,00
Gerste	-	-	-	-
Mais	-	-	-	-
Weichweizenmehl	90,40	40,20	50,20	0,00
Vollmilchpulver	585,00	261,37	323,65	0,00
Magermilchpulver	396,20	195,08	201,10	0,00
Butter	1.010,90	368,10	642,80	0,00
Weißzucker	-	-	-	-
Eier	-	-	38,00	0,00
Kartoffeln, frisch	43,25	17,66	25,60	0,00
Pflanzliche Fette	-	-	170,00	0,00 ⁴

ANHANG III

TABELLE IV

„b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3 Absatz 2	Auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 4 Absatz 2
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	27,20	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	20,95	0,00
Gerste	-	-
Mais	-	-
Weichweizenmehl	40,90	0,00
Vollmilchpulver	262,65	0,00
Magermilchpulver	163,90	0,00
Butter	523,90	0,00
Weißzucker	-	-
Eier	30,95	0,00
Kartoffeln, frisch	19,90	0,00
Pflanzliche Fette	138,55	0,00 ^c